

Entwicklungen in der EHV nach dem BSG - Urteil

Rentengarantie / Bezugsgröße

Was die KV nicht mitteilt

Otto Burk, Hartmut Aßmann, Johann Plass

(Text aktualisiert am 01.12.2015 v. H. Aßmann)

Am 19.02.2014 hat das Bundessozialgericht die Rechtswidrigkeit des die EHV- Rente seit 2006 kürzenden Nachhaltigkeitsfaktors festgestellt.

Den Widerspruchsführern stehen eine Neuberechnung mit Nachzahlung für die letzten 9 Jahre zu, allen anderen EHV- Teilnehmern seit dem Urteil eine Neuberechnung der EHV - Rente. Hier sei darauf hingewiesen, **dass den EHV - Teilnehmern, die keinen Widerspruch eingelegt hatten, bis heute endgültig ca. 120-130 Mio. €, im Einzelfall bis zu 40 Tsd. € vorenthalten wurden.**

Wie ist der Stand heute?

Das Urteil wurde spät, nach 16 Monaten am 22.06.2015 umgesetzt, eine erste Nachzahlung (3/2006 – 2/2012) erfolgte endlich weitere 5 Monate später in den letzten Novembertagen. Eine Neuberechnung der EHV - Rente zum 01.07.2014 erfolgte nicht.

D.h. trotz Rechtswidrigkeit wurden die Renten weiterhin verkürzt auf Basis der alten GEHV bis zum 30.06.2015 ausgezahlt.

Die Korrektur und Nachzahlung der Jahre 07/2012 – 06/2015 steht weiterhin aus!

Die **Neuberechnung** erfolgte zum 01.07.2015, **allerdings verknüpft mit Änderung der EHV – Satzung, die im Ergebnis die Rentengarantie aufhebt**, die seit dem 01.07.2012 die Bestandsrenten (Eigentumsschutz) bei dem paritätischen Defizitenausgleich schützt. Es kommt also in Zukunft wieder zu regelmäßigen, zunehmenden „Renten“- Kürzungen, obwohl die KV mit einer solchen Eigentumsverletzenden Satzung vor dem BSG gerade gescheitert ist.

Wir hatten gehofft, dass die KV sich nach dem Urteil und nachdem das Sozialgericht die Nichtberücksichtigung der Selektivhonorare zur EHV- Berechnung auch als rechtswidrig eingestuft hat, endlich auf Ihre Verantwortung und Verpflichtung für die EHV- Teilnehmer besinnt und noch bestehende Differenzen auf dem Verhandlungsweg beseitigt.

Das ist nicht geschehen. Das Gegenteil ist der Fall: Gegen das Sozialgerichtsurteil wurde Berufung eingelegt. Der „Beratende Fachausschuss für EHV“ und der „EHV – Beirat“ wurden mit neuen Spitzen besetzt, die, so scheint es, die bisherige Linie der KV noch

stringenter verfolgt werden, als die zu schwach empfundene bisherige Leitung dieser Gremien. **Es wird kein Wort verloren über das Unrecht**, das der Mehrheit der EHV-Teilnehmer **und vor allem auch den Hinterbliebenen widerfahren ist**, die sich weder durch Widerspruch noch Klage wehren konnten und können.

Ein Mitglied der Vertreterversammlung, Vorsitzender eines Berufsverbandes, schreibt in einer Mitteilung: " Auch reicht den EHV Empfängern das bisher erreichte NICHT !!!"

Welches Rechtsverständnis wird da erkennbar, welche Verkennung der Sachlage!

Die EHV - Empfänger, denen überhaupt kein anderer Weg offen steht, eine Verhandlungslösung auf Augenhöhe wurde und wird nicht gewünscht, klagten und klagen allein ihr Recht, ihr Eigentum ein, nicht mehr und nicht weniger! Mit kompromisslosem Klagen, mit „Klägerverein“ hat das aber auch gar nichts zu tun.

Die KV aber schlägt erneut den Weg der enteignenden Kürzungen ein, nimmt bewusst lange Gerichtsverfahren in Kauf, um an deren Ende auf jeden Fall zu gewinnen, entweder tatsächlich oder bei für sie negativem Urteil indirekt durch erneute Einsparung nicht geleisteter Zahlungen an die Mehrzahl der EHV–Teilnehmer die keinen Widerspruch eingelegt haben. **Und noch einmal: Die Hinterbliebenen können sich nicht wehren!**

Inzwischen wird bereits daran gearbeitet, die erst 4 Jahre gültigen GEHV weiter zu demontieren und die objektive, angeblich Systemfremde Rentenbezugsgröße abzuschaffen, um zurückzukehren zu einer irgendwie gearteten Honoraranbindung. Damit eröffnen sich wieder, die von früher bekannten, überwunden geglaubten Manipulationsmöglichkeiten. Weder kommt es zu einer sogenannten negativen Beitragsrendite, noch kommt es zu einem über 1 steigenden Renten - Quotienten (Verhältnis Rentenvolumen : Beitragsvolumen; 2035(!) = ca. 0,8; siehe auch Prognoserechnung / Dr. Herrmann v. 16.04.2015, Abb. IV-3). Mit anderen Worten 1 Aktiver muss in 20 Jahren 75-80% einer Vollrente erwirtschaften, während es z.Z. etwa 40% sind. Die Anwendung eines Rentner - Quotienten, vor allem in der vereinfachten Definition Rentner/Aktive verwischt die Sachlage, da Rentner nicht gleich Rentner ist. Es gibt Witwen mit 2/3 Renten und EHV – Rentner mit ganz unterschiedlicher Rentenhöhe. Das einzige Ziel ist offensichtlich, die eigene Belastung erneut auf Kosten der EHV – Rentner weiter zu vermindern (deshalb musste auch die Rentengarantie abgeschafft werden!).

Es bleibt erneut nur der Rechtsweg!

Die EHV sollte endlich in eine neue Gesetzesform gegossen werden, um sie der einseitigen Reformwut der KV, ihrem durch Hast gekennzeichneten Aktionismus zu entziehen, damit wieder Kontinuität in das Altersversorgungswerk EHV einkehrt, **insbesondere weil es sich um eine Rente, die vom Bundesverfassungsgericht als „besonders schützenswürdig“ angesehen wird handelt, und nicht um eine Honorar, dass verteilt wird!**

Auch hier versucht die KV uns wieder Sand in die Augen zu streuen, indem im Zusammenhang mit der EHV von Honorarverteilung geredet wird, obwohl das BSG schon 2008 und erneut 2014 festgestellt hat, dass die EHV einer Betriebsrente, vergleichbar ist und deswegen unter den Eigentumsschutz des Art. 14 GG fällt. Dass die EHV in steuerlicher Hinsicht als Honorar aus selbstständiger Arbeit zu betrachten ist, ist davon unabhängig.

Schon Prof. Ruland hat bei seinem Reformentwurf zu den jetzt gültigen GEHV den Gesetzgeber in der Pflicht gesehen.

Aus gleichen Gründen sollte die EHV „verselbstständigt“ werden analog dem Versorgungswerk.

Diese Zeilen sollen Ihnen vermitteln wie in den letzten 9 Jahren mit Ihrer Altersversorgung verfahren wurde, wie wenig treuhänderisch Ihre EHV- Rente verwaltet wurde und weiterhin verwaltet wird und wie die Fakten von der KV immer wieder verschleiert werden.

*Dres. Otto Burk, Hartmut Aßmann, Johann Plass
IG EHV, Erbacher Str.7 65428 Rüsselsheim*